

Statut

für die Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

(Stand 11.04.2018 nach Beschluss des Vorstands)

§1 Präambel

(1) Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) hat im Rahmen ihrer Bemühungen um (a) eine möglichst große Vergleichbarkeit aller grundlegenden (allgemeinen) Bachelorstudiengänge in Psychologie, (b) die Wahrung der Einheit des Faches und (c) die Sicherung einer exzellenten fachlichen Qualität und damit eines hohen Stellenwertes psychologischer Studiengänge beschlossen, ein Qualitätssiegel für psychologische Bachelorstudiengänge zu vergeben, die in Bezug auf Struktur und Inhalt den Empfehlungen der DGPs folgen und die in Bezug auf ihre Wissenschaftlichkeit und Forschungsorientierung gewisse Mindeststandards einhalten.

(2) Das Qualitätssiegel für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen (im Folgenden kurz „Qualitätssiegel“) soll unter anderem folgende Funktionen erfüllen:

1. Es soll die Qualität psychologischer Bachelorstudiengänge nachhaltig sichern.
2. Es soll normative Standards in Bezug auf Struktur und Inhalt eines psychologischen Studiengangs, aber auch in Bezug auf die hierfür notwendige institutionelle Ausstattung und Infrastruktur setzen.
3. Es soll die Transparenz für Studierende und Studieninteressierte erhöhen.
4. Es soll die Arbeit der Akkreditierungsagenturen und -kommissionen erleichtern.

(3) Das Qualitätssiegel kann nur von der DGPs vergeben werden und ist urheberrechtlich geschützt.

§ 2 Vergabe des Qualitätssiegels

(1) Das Qualitätssiegel kann von jeder deutschsprachigen Hochschule (bzw. Fakultät, Fachbereich, Institut – im Folgenden als „antragstellende Einrichtung“ bezeichnet) beantragt werden, die einen Bachelorstudiengang mit dem Abschluss „Psychologie, B.Sc.“ anbietet.

(2) Über die Vergabe des Qualitätssiegels entscheidet die Vergabekommission der DGPs auf der Basis eines entsprechenden Vorschlags eines hierfür einzurichtenden Gutachtergremiums.

(3) Der Vergabekommission gehören der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin 1 der DGPs sowie der Schriftführer bzw. die Schriftführerin der DGPs an.

(4) Das Gutachtergremium arbeitet auf der Basis einer Geschäftsordnung (siehe Anhang 1), die vom Vorstand der DGPs erlassen wird und Teil dieses Statuts ist.

(5) Anträge können ab dem 01.10.2016 gestellt werden und werden fortlaufend bearbeitet. Beschlüsse hinsichtlich der Vergabe des Qualitätssiegels werden in der Regel zweimal pro Jahr gefasst.

(6) Für die Antragstellung ist die Unterschrift des Dekans bzw. der Dekanin der Fakultät bzw. des Fachbereichs oder des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin der antragstellenden Einrichtung (z.B. Institut, Fachrichtung etc.) erforderlich. Die Unterschrift dokumentiert zugleich die Anerkennung dieses Statuts.

(7) Für die organisatorische Abwicklung der Anträge ist das „Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)“ (ZwpD) der TransMIT GmbH (Gießen) zuständig.

(8) Für die Antragsabwicklung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die in der Geschäftsordnung des Gutachtergremiums näher geregelt ist. Dieser Betrag ist durch die antragstellende Einrichtung zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Eingang des Betrages bearbeitet.

§ 3 Entscheidung über die Vergabe

(1) Grundlage für die Entscheidung über die Vergabe des Qualitätssiegels ist ein Kriterienkatalog, der vom Vorstand der DGPs erarbeitet und erlassen wird (siehe Anhang 2). Das Gutachtergremium erarbeitet auf der Basis dieses Kriterienkatalogs einen Vorschlag über die Vergabe des Qualitätssiegels.

(2) Das Qualitätssiegel wird nur dann vergeben, wenn

1. die zuständigen Mitglieder des Gutachtergremiums nach Maßgabe der jeweils gültigen Geschäftsordnung eine Vergabe an die antragstellende Einrichtung vorgeschlagen haben und
2. die Vergabekommission der Vergabe des Qualitätssiegels einstimmig zustimmt.

§ 4 Gültigkeit des Qualitätssiegels

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Vergabe des Qualitätssiegels wird der antragstellenden Einrichtung schriftlich mitgeteilt. Die Gültigkeit des Qualitätssiegels beginnt mit dem Tage des Eingangs dieses Schreibens bei der antragstellenden Einrichtung.

(2) Das Qualitätssiegel wird befristet auf fünf Jahre vergeben. Nach Ablauf dieser Fünf-Jahres-Frist kann die Verlängerung des Qualitätssiegels beantragt werden. Dabei gelten die zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung jeweils gültigen Vergabekriterien.

(3) Sollte es während des Gültigkeitszeitraums des Qualitätssiegels – etwa im Rahmen von Reakkreditierungsverfahren – zu Änderungen an der Prüfungsordnung, des Curriculums, der institutionellen Infrastruktur etc. kommen, die sich möglicherweise auf die Vergabe des Qualitätssiegels auswirken könnten, so verpflichtet sich die antragstellende Einrichtung, die Vergabekommission von diesen Änderungen in Kenntnis zu setzen. Die Vergabekommission entscheidet dann über das weitere Verfahren. Gegebenenfalls ist eine vorgezogene Begutachtung (vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist) nötig. Diese Begutachtung kann unter Umständen dazu führen, dass das Qualitätssiegel vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist aberkannt wird.

§ 5 Einspruch und Schlichtung

(1) Gegen die Entscheidung über die Vergabe des Qualitätssiegels kann von der antragstellenden Einrichtung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses Einspruch eingelegt werden. Im Fall eines Einspruchs entscheidet der Vorstand der DGPs über die Vergabe des Qualitätssiegels auf der Basis des ursprünglichen Antrags, der Gutachten sowie des Einspruchs. Die Entscheidung für die Vergabe des Qualitätssiegels bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist in dieser Sache bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(2) Die Entscheidung des DGPs-Vorstands über die Vergabe des Qualitätssiegels ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Urkunde

Die Vergabe des Qualitätssiegels erfolgt in Form einer Urkunde an die antragstellende Einrichtung (siehe Anhang 3).

§ 7 Datenschutz, Schweigepflicht

Für alle Vorgänge, mit denen die Mitglieder der Vergabekommission sowie des Gutachtergremiums befasst sind, gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Soweit Personendaten betroffen sind, gelten neben den Grundsätzen der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) vorgenannte Richtlinien ebenfalls. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands der DGPs.

§ 8 Abänderungen, Inkrafttreten

(1) Jede Abänderung, Ergänzung oder Neuformulierung dieses Statuts bedarf der Zustimmung des Vorstands der DGPs.

(2) Die vorliegende Fassung des Statuts wurde am 11.04.2018 durch den Vorstand der DGPs beschlossen und tritt am 12.04.2018 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11.04.2018

Prof. Dr. Conny Antoni

Präsident der DGPs

Anhang 1:

Geschäftsordnung

des Gutachtergremiums zur Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und die Entscheidungsprozesse des Gutachtergremiums zur Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (im Folgenden „Qualitätssiegel“).

§ 2 Aufgaben des Gutachtergremiums

- (1) Das Gutachtergremium hat die Aufgabe, eingehende Anträge auf Vergabe eines Qualitätssiegels zu sichten und einen Vorschlag zu dessen Vergabe zu erarbeiten.
- (2) Grundlage für den Vergabevorschlag ist eine Selbstauskunft, die mit dem Antrag auf Vergabe des Qualitätssiegels von der antragstellenden Einrichtung eingereicht wird. Die Selbstauskunft wird vom Gutachtergremium auf der Basis eines Kriterienkatalogs begutachtet. Dieser Katalog wird vom Vorstand der DGPs erlassen und ist Bestandteil des Statuts (siehe Anhang 2).

§ 3 Zusammensetzung des Gutachtergremiums

- (1) Das Gutachtergremium wird vom Vorstand der DGPs eingesetzt und besteht regulär aus sechs Personen. Die Anzahl der Gutachtenden kann im Falle eines erhöhten Antragsaufkommens bei Bedarf vorübergehend erhöht werden.
- (2) Als Gutachtende können Personen eingesetzt werden, die als Professor(in), Juniorprofessor(in) oder habilitierte(r) und/oder promovierte(r) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) an einer deutschsprachigen Hochschule im Fach Psychologie beschäftigt sind und auch ihre Lehre in diesem Fach erbringen. Darüber hinaus können auch Professor(inn)en im Ruhestand bzw. Emeritierte als Gutachtende eingesetzt werden, sofern sie während ihrer aktiven Zeit ausschließlich oder zumindest überwiegend im Fach Psychologie beschäftigt waren und auch ihre Lehre in diesem Fach erbracht haben.
- (3) Gutachterinnen und Gutachter sind in der Regel drei Jahre im Gutachtergremium tätig. Verlängerungen sind möglich.
- (4) Gutachterinnen und Gutachter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro (ggf. plus MwSt.) für jeden begutachteten Antrag. Sollten Reisekosten anfallen, werden diese erstattet.

§ 4 Arbeitsweise des Gutachtergremiums

Die Arbeit der Gutachterinnen und Gutachter erfordert in der Regel keine gemeinsamen Sitzungen. Die Koordination der Arbeit des Gutachtergremiums obliegt dem „Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)“ (ZwpD) der TransMIT GmbH (Gießen). In der Regel wird schriftlich kommuniziert.

§ 5 Ablauf der Begutachtung

- (1) Das ZwpD prüft die Anträge zunächst auf Vollständigkeit. Gegebenenfalls werden weitere Unterlagen angefordert. Anträge werden in der Regel elektronisch eingereicht (in einem einzigen pdf-Dokument).
- (2) Jeder Antrag wird zunächst im „Vier-Augen-Prinzip“ von zwei Mitgliedern des Gutachtergremiums gesichtet. Bei der Zuweisung von Anträgen an Gutachterinnen bzw. Gutachter (durch das ZwpD) wird auf Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Anonymität geachtet. Eine(r) der beiden Gutachter(innen) muss dabei der Gruppe der Hochschullehrenden zuzuordnen sein, also Professor(in) (aktiv oder im Ruhestand), Juniorprofessor(in) oder habilitierte(r) Mitarbeiter(in). Eine Begutachtung durch zwei Personen, die lediglich promoviert sind, ist nicht möglich.

(3) Beide Gutachter(innen) geben unabhängig voneinander ein Votum ab: *Annahme* des Antrags (Qualitätssiegel kann ohne weitere Prüfung vergeben werden) oder *Verweis auf weitere Prüfung*. Die Voten werden auf der Basis eines Online-Formulars abgegeben.

(4) Das Votum „Annahme“ ist dann gerechtfertigt, wenn aus den eingereichten Antragsunterlagen deutlich wird, dass jedes Kriterium nachweisbar erfüllt ist. Andernfalls ist die Einforderung weiterer Unterlagen seitens der antragstellenden Einrichtung und/oder eine Begehung vor Ort erforderlich.

(5) Falls beide Gutachter(innen) die Annahme des Antrags befürworten, wird der Antrag an die Vergabekommission der DGPs weitergeleitet mit dem Vorschlag, das Qualitätssiegel zu vergeben.

(6) Falls ein(e) Gutachter(in) die Einholung weiterer Informationen vorschlägt, verfasst er oder sie eine kurze Begründung einschließlich einer möglichst konkreten Auflistung der Bedingungen, unter denen das Qualitätssiegel vergeben werden kann bzw. der Unterlagen, die hierzu nachgereicht werden müssen. Diese Begründung/Auflistung wird der antragstellenden Einrichtung weitergeleitet. Diese hat dann die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten Stellung zu nehmen und ggf. weitere Unterlagen nachzureichen. Die Stellungnahme bzw. die nachgereichten Unterlagen werden an die beiden ursprünglichen Gutachter(innen) weitergeleitet.

(7) Eine Begehung der antragstellenden Einrichtung durch die Gutachter(innen) erfolgt, wenn beide Gutachter(innen) dies vorschlagen.

(8) Nach Sichtung der Stellungnahme sowie ggf. der Begehung werden beide Gutachter(innen) um ein finales Votum gebeten (*Annahme* oder *Ablehnung* des Antrags). Votieren beide Gutachter(innen) für die Annahme, wird der Antrag an die Vergabekommission der DGPs weitergeleitet mit dem Vorschlag, das Qualitätssiegel zu vergeben. Andernfalls wird der Antrag weitergeleitet mit dem Vorschlag, das Qualitätssiegel nicht zu vergeben.

§ 6 Verwaltungsgebühr

(1) Der antragstellenden Einrichtung wird für die Abwicklung und Prüfung eines erstmaligen Antrages eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500 Euro zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

(2) Im Falle einer Begehung der antragstellenden Einrichtung durch die Gutachter(innen) werden zusätzliche Kosten in Höhe von 300 Euro plus Reiskosten zzgl. Mehrwertsteuer fällig.

(2) Für Wiederholungsanträge wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 400 Euro zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

(3) Die Rechnungsstellung sowie ggf. das Mahnwesen obliegt dem ZwPD.

§ 7 Datenschutz, Schweigepflicht

Für alle Vorgänge, mit denen die Mitglieder des Gutachtergremiums sowie Beschäftigte des ZwPD befasst sind, gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Soweit Personendaten betroffen sind, gelten neben den Grundsätzen der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) vorgenannte Richtlinien ebenfalls.

§ 8 Weitere Bestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ungültig oder undurchführbar oder sollte die Geschäftsordnung lückenhaft sein oder werden, so ist das Gutachtergremium verpflichtet, den Vorstand der DGPs unverzüglich auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch den DGPs-Vorstand beschlossen.

Anhang 2: Kriterienkatalog

für die Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

(Stand 11.04.2018 nach Beschluss des Vorstands der DGPs)

Aspekt 1: Inhalt und Struktur des Studiengangs

Inwiefern orientiert sich der Studiengang an den Empfehlungen der DGPs aus dem Jahre 2014?

Hintergrund: Bachelorstudiengänge in Psychologie sollten nach Auffassung der DGPs möglichst vergleichbar sein, um den Studierenden Ortswechsel beim Übergang in ein konsekutives Masterstudium zu ermöglichen und ein möglichst einheitliches Qualifikationsprofil aller Bachelorabsolvent(inn)en zu erreichen. Daher ist sicherzustellen, dass in Bezug auf Inhalt und Struktur eines psychologischen Bachelorstudiengangs bestimmte Mindestanforderungen (vgl. Abele-Brehm et al., 2014¹) erfüllt sind.

Folgende Fragen sind nach Sichtung des Modulhandbuchs bzw. der Studien- und Prüfungsordnung sowie nach Selbstauskunft durch das antragstellende Institut von den Gutachter(inne)n mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten. Die Nummerierung und die Fragestellung sind dem Fragenkatalog entnommen.

1. Bitte legen Sie anhand des Modulhandbuchs bzw. der derzeit gültigen Studien- und Prüfungsordnung dar, in welchem **Umfang** (SWS **und** Leistungspunkte nach ECTS), in welcher **Form** (Veranstaltungsform: Vorlesung, Seminar, Übung etc.) und in welchem **Verpflichtungsgrad** (Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul, Wahlmodul) die folgenden Bereiche der Psychologie in Ihrem Studiengang gelehrt werden.
 - a. Werden alle Grundlagendisziplinen der Psychologie (Allgemeine Psychologie; Entwicklungspsychologie; Biologische Psychologie; Sozialpsychologie; Differentielle und Persönlichkeitspsychologie) *jeweils* in einem Umfang von mindestens 10 LP (Allgemeine Psychologie²) bzw. mindestens 5 LP pro Modul (alle anderen Grundlagenmodule) verpflichtend gelehrt?
 - b. Werden die Grundlagenmodule *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 36 LP verpflichtend gelehrt?
 - c. Werden die Module „Statistik“ und „Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten“ (einschl. Psychologische Methodenlehre sowie Versuchsplanung und -auswertung) *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 14 LP verpflichtend gelehrt?
 - d. Werden die Module „Psychologische Diagnostik“ und „Diagnostische Verfahren“ *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 8 LP verpflichtend gelehrt?
 - e. Werden mindestens zwei „klassische“ Anwendungsdisciplinen der Psychologie (Klinische Psychologie, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Pädagogische Psychologie) verpflichtend gelehrt und werden die entsprechenden Basismodule *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 12 LP gelehrt³?
 - f. Falls nicht-psychologische Inhalte (z.B. Nebenfach, Importe) im Studiengang vorgesehen sind: liegt deren Umfang bei maximal 25 LP?
2. Umfasst die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 10 LP?

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Abweichungen müssen ggf. erläutert werden.

¹ Abele-Brehm, A., Bühner, M., Deutsch, R., Erdfelder, E., Fydrich, T., Gollwitzer, M. et al. (2014). Bericht der Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 65(4), 230–235.

² „Allgemeine Psychologie“ wird häufig in mehrere Module (z.B. „Allgemeine Psychologie I“, „Allgemeine Psychologie II“ oder „Wahrnehmung, Kognition, Sprache“, „Lernen, Motivation, Emotion“ o.ä.) aufgeteilt. Gemeint ist hier, dass die Summe der Leistungspunkte über alle Module der Allgemeinen Psychologie hinweg mindestens 10 betragen muss.

³ Hiermit sind Basismodule (also keine Vertiefungsmodule!) gemeint. Die Frage lautet also: Beträgt die Summe der Leistungspunkte für Basismodule in den „klassischen“ Anwendungsfächern insgesamt (über alle entsprechenden Module hinweg) mindestens 12?

Aspekt 2: Wissenschaftlichkeit/Forschungsorientierung des Studiengangs

Inwiefern ist die Vergabe eines akademischen Abschlusses „Bachelor of Science“ vor dem Hintergrund einer forschungsorientierten Ausbildung und einer forschungsförderlichen Sach- und Personalausstattung vor Ort gerechtfertigt?

Hintergrund: Die Psychologie versteht sich als eine theoriebasierte, aber gleichzeitig empirisch arbeitende wissenschaftliche Disziplin. Diesem Selbstverständnis soll auch in der Ausbildung Rechnung getragen werden. Nicht umsonst erhalten Bachelorstudierende den akademischen Grad „Bachelor of Science“. Außerdem stellen eine solide wissenschaftliche Grundausbildung und forschungspraktische Fertigkeiten für Studierende in einem konsekutiven Masterstudiengang Psychologie unverzichtbare Zulassungskriterien dar.

Die Wissenschaftlichkeit bzw. Forschungsorientierung des Studiengangs ist an vier Facetten festzumachen:

- a. Sind Elemente forschungsorientierten Lehrens (Empiriepraktikum, Projektarbeit etc.) im Curriculum vorhanden? (Hierauf beziehen sich die Fragen Nr. 3-5).
- b. Ist eine forschungsförderliche Infrastruktur und Ausstattung für Studierende vorhanden und verfügbar? (Hierauf beziehen sich die Fragen Nr. 6-8).
- c. Ist sichergestellt, dass genügend wissenschaftlich qualifiziertes Lehrpersonal (hauptamtlich beschäftigt) vorhanden ist, um die Lehre abzudecken? (Hierauf bezieht sich Frage Nr. 9).
- d. Ist das hauptamtlich beschäftigte Personal tatsächlich wissenschaftlich qualifiziert? (Hierauf bezieht sich Frage Nr. 10).

Folgende Fragen sind nach Sichtung der eingereichten Antragsunterlagen von den Gutachter(inne)n mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten.

3. Ist ein Empirie- bzw. Experimentalpraktikum im Umfang von mindestens 5 LP verpflichtend im Curriculum vorgesehen und werden im Rahmen dieser Veranstaltung eigene empirische Untersuchungen in Kleingruppen (max. 20 Studierende pro Gruppe) durchgeführt?
4. Ist es nach der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Praktikumsordnung für die Studierenden möglich, das Berufspraktikum auch als hochschulinternes Forschungspraktikum zu absolvieren?
5. Sieht die Studien- und Prüfungsordnung bzw. die Modulbeschreibung vor, dass die Bachelorarbeit empirisch orientiert ist?

Wenn nein, sollte die antragstellende Einrichtung erläutern, welche anderen Elemente forschungsbezogenen Lehrens Bestandteil des Curriculums sind. Einzelheiten sind den Handreichungen für Gutachter(innen) zu entnehmen.

6. Gibt es vor Ort (d.h. in den Räumen der antragstellenden Hochschule) eine Fachbibliothek, die für Studierende zugänglich ist? Befindet sich in dieser Bibliothek eine Lehrbuchsammlung für das Fach Psychologie?
7. Stellt die antragstellende Einrichtung den Studierenden kostenfreien Zugang zu einschlägigen psychologischen Fachzeitschriften und fachspezifischen Recherchedatenbanken zur Verfügung (entweder in der eigenen Institution oder über ein Konsortium)? [Hinweis: Dem Antrag ist in jedem Fall eine Liste der Zeitschriften und Datenbanken beizufügen, zu denen die Studierenden kostenfreien Zugang haben.]
8. Gibt es genügend Räume, die speziell für die Durchführung empirischer Studien vorgesehen sind (Laborräume)? [Hinweis: Dem Antrag ist in jedem Fall eine Auflistung der entsprechenden Räume einschließlich Quadratmeterzahl und Ausstattung beizufügen.]
9. Verfügt die antragstellende Einrichtung über die nötige Lehrkapazität? Wenn die Aufnahmekapazität des Studiengangs nach der Kapazitätsverordnung (KapVO) berechnet wird, ist das vorhandene in Bezug auf das erforderliche Lehrdeputat ausgeglichen (9a). Wenn die KapVO nicht angewendet wird, wie z.B. bei Fernstudiengängen, für die es keine gesonderte KapVO gibt, muss eine Grobabschätzung erfolgen. Das *vorhandene* Lehrdeputat (9b) für den Studiengang, d.h. die Summe aller Regellehrdeputate von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und weiteren hauptamtlichen Lehrenden, **nicht aber** von Gastprofessorinnen und -professoren oder Lehrbeauftragten) wird ins Verhältnis gesetzt zum *erforderlichen* Lehrdeputat (9a4) für den Studiengang pro Jahr über alle Fachsemester. Dieses Verhältnis

sollte den Wert 0,9 nicht unterschreiten. Zusätzlich sollte der Anteil der Gastprofessoren und Lehrbeauftragten an dem gesamten vorhandenen Lehrdeputat nicht größer sein als 10 % (9b).

10. Können mindestens 75% aller hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren der jeweiligen Lehreinheit mindestens zwei Publikationen in den letzten drei Jahren in einschlägigen psychologischen Fachzeitschriften mit Qualitätssicherung (peer-review) vorweisen? [Hinweis: Eine entsprechende Liste mit Publikationen ist dem Antrag in jedem Fall beizufügen.]

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Wenn eine oder mehrere dieser Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, muss die antragstellende Einrichtung deutlich machen, wie die vier oben definierten Facetten (a-d) der Wissenschaftlichkeit/Forschungsorientierung des Studiengangs anderweitig erfüllt bzw. sichergestellt werden. Die Gutachter(innen) haben dann eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Weitere Fragen, die von der antragstellenden Einrichtung zu beantworten (und ggf. entsprechend zu belegen) sind:

Die Antworten auf die folgenden Fragen sind von den Gutachter(inne)n summarisch und qualitativ zu bewerten. Sie können ggf. als Bonus in das Gesamturteil eingehen.

11. Wie viele Studierende des jeweiligen Studiengangs waren im vergangenen Kalenderjahr für mindestens drei Monate (à mindestens 15 Stunden pro Monat) als studentische Hilfskraft im Rahmen drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte beschäftigt?
12. Wie verteilen sich die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs (relevant sind die Notenspiegel der vergangenen drei Jahre)?
13. Wie oft kann eine Modulprüfung laut Prüfungsordnung wiederholt werden? Wie oft wird sie tatsächlich wiederholt?
14. Gibt es im Studiengang eine nachweisbare Feedbackkultur, d.h. erhalten die Studierenden ausreichend Rückmeldung zu den von ihnen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (einschl. Referate, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Abschlussarbeiten)?
15. Gibt es im Studiengang besondere innovative Lehr- und Lernformen, die regelmäßig angewandt werden?
16. Sind neben dem Empirie- bzw. Experimentalpraktikum weitere Lehrveranstaltungen im Curriculum vorgesehen, bei denen Studierende direkt an Forschung beteiligt werden (z.B. Projektarbeit)?
17. Wie wird die Qualität des Studiengangs erfasst und sichergestellt?
18. Welche Gremien sind an der Entscheidung über curriculare Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligt? Zusammensetzung der Gremien und Bestimmung der Mitglieder.
19. Gibt es Veranstaltungen, in denen Kompetenzen vermittelt werden, für die Präsenz erforderlich ist?

Anhang 3: Urkunde

für die Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

DGPs - Deutsche Gesellschaft für Psychologie

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V. verleiht das
Qualitätssiegel B.Sc. Psychologie

gemäß dem Statut für die Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ vom [Datum der aktuellen Fassung] an

[Name der Hochschule]
[Name des Instituts/des Fachbereichs/der Lehrinheit]
[Genauer Name des Studiengangs].

Die Gültigkeit dieser Urkunde beträgt fünf Jahre.

Berlin, den XXX

[Unterschrift]

[Name]

Präsident bzw. Präsidentin der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.